

## VERMITTLER- INFORMATION

### BFH Urteil vom 6. Dezember 2007 Umsatzsteuerfreie Vermittlungsleistung

Der BFH hatte am 6. Dezember 2007 (Az. V R 66/05) über die Frage zu entscheiden, ob Marketing- und Werbeleistungen Teil einer -umsatzsteuerfreien- Vermittlungsleistung sein können oder unselbständige Nebenleistung der Vermittlung von Fonds-Anteilen und damit nicht gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG steuerfrei sind.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Unternehmer Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fonds-Anteilen und den dafür erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Marketings und der Werbung erbracht und die Vermittlung einerseits und Marketing bzw. Werbung andererseits nicht in einem einheitlichen Vertrag, sondern in zwei Verträgen mit eigenständigen Honorarvereinbarungen geregelt.

Der BFH hat wie folgt entschieden:

- Wesentliche **Voraussetzung** der **Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG ist das **Handeln gegenüber individuellen Vertragsinteressenten**.
- **Marketing- und Werbeaktivitäten**, die sich in **allgemeiner Form an die Öffentlichkeit** wendet, sind mangels Handeln gegenüber individuellen Vertragsinteressenten **keine Vermittlung nach § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG**.
- Marketing, Werbung und Vermittlung sind **nicht** aufgrund des bloßen Ziels, den Verkauf von Fondsanteilen zu fördern, **Teil einer einheitlichen Leistung**. **Auch der Umstand, dass Leistungen aufgrund einer einzigen Vertragsgrundlage erbracht werden, rechtfertigt nach Ansicht des BFH nicht die Annahme einer einheitlichen Leistung**.

**Aufwendungen für Werbung und Marketing etc. unterliegen nach der vom BFH vertreten Meinung regelmäßig der Umsatzsteuer.**

Dies gilt dagegen nicht für Vermittlungsleistungen i.S.d. § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG, welche danach grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit sind.

Link zur Urteilsbegründung:

<http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2008.2.27/5R6605.html>